



Das Kennzeichnungsrecht ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (kurz „LMIV“) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel geregelt. Als Hilfestellung zur korrekten Kennzeichnung stehen eine Reihe von Musteretiketten zu verschiedenen Produktgruppen zur Verfügung. Die Information zu Kennzeichnungsangaben erfolgt nach den aktuell verfügbaren Rechtsvorschriften und ist vorbehaltlich allfälliger Änderungen zu betrachten.

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung sind bei BIO-Produkten die Bio-Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Es gibt vier Varianten von Bio-Lebensmitteln und Umstellungsware. Das EU-Bio-Logo muss bzw. darf nur für die erste Variante verwendet werden.

Variante 1: Produkte mit Bio-Auslobung in der Sachbezeichnung

<p>Bio - Käsebällchen in Öl mit Rohmilch hergestellt oder aus pasteurisierter Schafmilch, x% F.i.T.</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels Empfehlung: Bio-Hinweis zur eindeutigen Kennzeichnung</p>
<p>Milli Schäfer Milchstraße 55, 1234 Wiesengrund</p>	<p>Lebensmittelunternehmer ev. Identitätskennzeichen (bei Zulassungspflicht für Milchverarbeitung)</p>
<p>250 g Käseeinwaage 180 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010819</p>	<p>Los-/Chargennummer kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben ist</p>
<p>mindestens haltbar bis TT/MM/JJ gekühlt lagern bei max. 6°C; nach dem Öffnen bald verbrauchen</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum Temperatur und Lagerbedingungen Hinweis über die Haltbarkeit nach dem Öffnen; Der Hinweis zur Lagerung muss in unmittelbarer Nähe des MHD stehen d.h. direkt vor, nach oder neben dem MHD</p>
<p>  ** AT-BIO-XXX Österreichische Landwirtschaft</p>	<p>EU-Bio-Logo und im selben Sichtfeld Kontrollstellencode und Herkunftsbezeichnung (unmittelbar unter dem Kontrollstellencode!)</p>
<p>Zutaten: x-% Frischkäse*, Rapsöl*, Kräuter*, Sellerie*, Salz * aus biologischer Landwirtschaft</p>	<p>Zutaten Hervorheben allergener Zutaten Auslobung der biologischen Zutaten (Text- oder Sternchenlösung)***</p>

** Das BIO AUSTRIA-Markenzeichen kann verwendet werden, wenn das Produkt von einem BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieb oder einem BIO AUSTRIA-Partner stammt und bestimmte Anforderungen erfüllt werden (siehe Seite 6).

*** Grundsätzlich stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft, mit Ausnahme von einigen wenigen Zutaten, die zu maximal 5 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen, sofern diese im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft gelistet sind (Kapitel für die bäuerliche Direktvermarktung).

Variante 2: Produkte mit einer Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei

Die Verwendung des EU-Bio-Logos und des BIO AUSTRIA-Markenzeichens ist nicht zulässig!

<p>Hirschwurst mit Bio-Schweinefleisch</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels</p> <p>Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei (Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend)</p> <p>Der Bio-Hinweis darf nur im Zusammenhang mit der biologischen Zutat in der Bezeichnung des Lebensmittels angeführt werden.</p> <p>Bio-Hirschwurst ist in diesem Fall nicht zulässig.</p>
<p>Franz Fleischer Schlachtgasse 3, 1234 Wurst</p>	<p>Lebensmittelunternehmer</p> <p>Ev. Identitätskennzeichen (bei Zulassungspflicht für Fleischverarbeitung)</p>
<p>250 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010819</p>	<p>Los-/Chargennummer; kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben ist</p>
<p>mindestens haltbar bis TT/MM/JJ</p> <p>gekühlt bei +2 bis +6°C lagern</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p> <p>Temperatur und Lagerbedingungen Der Hinweis zur Lagerung muss in unmittelbarer Nähe des MHD stehen d.h. direkt vor, nach oder neben dem MHD</p>
<p>Zutaten: %-Hirschfleisch, %-Bio-Schweinefleisch, Bio-Knoblauch, Salz, Bio-Kräuter, Bio-Sellerie</p> <p>Gesamtanteil der biologischen Zutaten: %-Angabe</p> <p>AT-BIO-XXX</p>	<p>Zutaten</p> <p>Hervorheben allergener Zutaten</p> <p>Der Anteil Hirsch- und Schweinefleisch ist anzugeben (QUID-Angabe), laut Codex müssen mindestens 38% Hirschfleisch enthalten sein;</p> <p>Angabe der biologischen Zutaten und deren %-Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.</p> <p>Außer der Hauptzutat müssen alle weiteren Zutaten aus biologischer Landwirtschaft sein.</p> <p>Alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe haben der EU-Bio-VO zu entsprechen</p> <p>Kontrollstellencode</p>

Variante 3: Auslobung der Bio-Produkte im Zutatenverzeichnis

Diese Variante ist für BIO AUSTRIA-Betriebe nicht möglich – sowohl das EU-Bio-Logo als auch das BIO AUSTRIA-Markenzeichen dürfen nicht verwendet werden!

Marillen Fruchtaufstrich	Bezeichnung des Lebensmittels Bio-Auslobung in der Sachbezeichnung nicht erlaubt
Franz Muster Obstweg 1, 1234 Grund	Lebensmittelunternehmer
350 g	Nettofüllmenge
L-010818	Los-/Chargennummer
mindestens haltbar bis Ende MM/JJ	Mindesthaltbarkeitsdatum
nach dem Öffnen gekühlt aufbewahren und bald verbrauchen	Ev. Temperatur und Lagerbedingungen Hinweis auf Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit nach dem Öffnen; Hinweis zur Lagerung in unmittelbarer Nähe des MHD, d.h. vor, nach oder neben dem MHD
Zutaten: % Bio-Marillen, Zucker, Geliermittel: Pektin Gesamtanteil der biologischen Zutaten: %-Angabe	Zutaten Angabe der biologischen Zutaten und deren %-Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs konventionelle landwirtschaftliche Zutaten in Art und Menge frei wählbar (Vorsicht: Zwillingsverbot!) Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe entsprechen der EU-Bio-VO
AT-BIO-XXX	Kontrollstellencode

Variante 4: Umstellungsprodukte

Als Umstellungsprodukte dürfen nur Produkte aus einer pflanzlichen Zutat (=Monoprodukt) bezeichnet werden. Bei tierischen Produkten (Milch, Fleisch, Honig etc.) ist kein Hinweis auf Umstellung erlaubt. Es dürfen weder das EU-Bio-Logo noch das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet werden.

<p>Dinkel Erzeugnis aus der Umstellung auf biologische Landwirtschaft</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels Der Umstellungshinweis darf nicht auffälliger gestaltet sein, als die Sachbezeichnung des Produktes (gleiche Buchstabengröße im gesamten Umstellungshinweis)</p>
<p>Georg Körndl Feldweg 5, 1234 Acker</p>	<p>Lebensmittelunternehmer</p>
<p>0,5 kg</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Losnummer/Chargennummer</p>
<p>mindestens haltbar bis Ende MM/JJ</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p>
<p>trocken und vor Licht geschützt lagern</p>	<p>Lagerungshinweis Hinweis zur Lagerung muss in unmittelbarer Nähe des MHD stehen d.h. direkt vor, nach oder neben dem MHD</p>
<p>AT-BIO-XXX</p>	<p>Kontrollstellencode</p>

1) Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo

Bei verpackten Lebensmitteln, die mit „Bio“ in der Bezeichnung des Lebensmittels ausgelobt werden, ist das EU-Bio-Logo zu verwenden.

Anforderungen an die Gestaltung:

- Mindestmaße: Höhe 9 mm, Breite 13,5 mm; bei sehr kleinen Verpackungen ist eine Höhe von 6 mm möglich, aber es muss das Verhältnis von Höhe zu Breite mit 1:1,5 auf jeden Fall eingehalten werden.
- Der Mindestabstand zu Schrift und graphischen Elementen beträgt mindestens ein Zehntel der Höhe des Logos.
- Farbe: Referenzfarbe ist Green Pantone Nr. 376 und Green (50% Cyan, 100% Yellow), bei 4-Farben-Druck bzw. schwarz-weiß. Bei dunklem Etiketten- bzw. Verpackungshintergrund, können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
- Ist das Logo auf der Verpackung schwer erkennbar, so kann zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Logos ein Rahmen angebracht werden.
- Kann auf der Verpackung nur eine Farbe verwendet werden, so darf das Logo in dieser Farbe aufgedruckt werden.
- Wird das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet, darf beim EU-Bio-Logo ebenfalls dieser Grünton verwendet werden.

2) Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens

Mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen können ausschließlich anerkannt biologische Lebens- und Futtermittel von BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieben oder BIO AUSTRIA-Kooperationspartnern gekennzeichnet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Grundsätzlich stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft, mit Ausnahme von einigen wenigen Zutaten, die zu maximal 5 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen, sofern diese für BIO AUSTRIA-Betriebe zulässig sind und im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft gelistet sind.
- Alle verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe müssen für biologische Produkte zugelassen sein (Auflistung siehe Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft).
- Bei den in zusammengesetzten Lebensmitteln befindlichen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, handelt es sich grundsätzlich um BIO AUSTRIA-Ware. Falls diese nicht zur Gänze verfügbar ist, so stammen mindestens zwei Drittel aus BIO AUSTRIA-Herkunft und maximal ein Drittel von anderen biologisch wirtschaftenden Betrieben (Inland, EU oder Drittland).
- Monoprodukte, welche nur eine einzige landwirtschaftliche Zutat beinhalten, bestehen aus 100 % BIO AUSTRIA-Rohstoffen.
- Bei Bio-Lebensmitteln, deren wertbestimmende Rohstoffe nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen – wie zum Beispiel Bio-Oliven, Bio-Bananen usw. - muss der BIO AUSTRIA-Anteil zumindest 50 % betragen.
- Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen usw. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA-Produkten aus Fairem Handel stammen
- Palmöl wird in BIO AUSTRIA-Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.
- Die Wildsammlung muss bei Monoprodukten in der Sachbezeichnung und bei zusammengesetzten Produkten mit einem Hinweis in der Zutatenliste (z.B. * aus kontrolliert biologischer Wildsammlung oder *aus Bio-Wildsammlung) deklariert werden.

3) Kontrollstellencode

Bei allen Bio-Produkten und Umstellungsware muss der Code der Bio-Kontrollstelle verwendet werden. Diese Codes lauten wie folgt:

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH (ABG)	AT-BIO-302	LKV Austria-Qualitätsmanagement GmbH	AT-BIO-903
Austria Bio Garantie (ABG) – für gewerbliche Kunden	AT-BIO-301	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH (SLK)	AT-BIO-501
BIOS – Biokontrollservice Österreich	AT-BIO-401	SGS Austria Control-Co GesmbH	AT-BIO-902
Lacon GmbH	AT-BIO-402	Kontrollservice BIKO Tirol	AT-BIO-701

4) Herkunftskennzeichnung

„**Österreichische Landwirtschaft**“: Die Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Zutaten stammt mindestens zu 98% aus Österreich. Diese Kennzeichnungsart kann analog auch für andere Länder (auch Nicht-EU-Länder) verwendet werden.

„**EU-Landwirtschaft**“: Die Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammt mindestens zu 98% aus der EU.

„**Nicht-EU-Landwirtschaft**“: Erzeugung der landwirtschaftlichen Zutaten in Drittländern

„**EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**“: Einsatz von Rohstoffen aus der EU sowie aus einem Drittland

Die Herkunftsbezeichnung ist in Verbindung mit dem EU-Bio-Logo anzugeben und darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Sachbezeichnung gestaltet sein.

☞ Hinweis bei unterschiedlichen Herkunftsländern

Beispiel Ursprungsangabe bei der Bio-Marmeladen-Kennzeichnung mit heimischem Obst:

Bio-Zucker kann sowohl aus Österreich, der EU (z.B. Deutschland) oder einem Drittland (z.B. Brasilien) bezogen werden. Je nach Ursprungsland des Zuckers ändert sich die Herkunftsbezeichnung. Wenn auf dem Bio-Marmeladenetikett die Herkunftsbezeichnung „Österreichische Landwirtschaft“ verwendet wird, so darf der Zucker ausschließlich aus Österreich stammen. Wird der Begriff „EU-Landwirtschaft“ verwendet, so darf der Zucker in einem EU-Mitgliedsstaat produziert worden sein. Beim Hinweis „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ muss der Zucker aus einem Nicht-EU-Land stammen.

5) Bio-Sichtfeldregelung

Bei Verwendung des **EU-Bio-Logos** müssen sich die **Herkunftsbezeichnung** und der **Kontrollstellencode** im selben Sichtfeld wie das **EU-Bio-Logo** befinden. Die Herkunftsbezeichnung muss unmittelbar unter dem Kontrollstellencode angeordnet sein.

Fragen & Antworten zur Kennzeichnung von Bio-Produkten

Ist bei der Bezeichnung des Lebensmittels der Zusatztext „aus biologischem Anbau“ verpflichtend?

Nein, dieser Zusatztext ist nicht verpflichtend. Generell ist ein Hinweis auf „Bio“ in der Bezeichnung, z.B. Bio-Dinkel oder Bio-Marmelade ausreichend. In der Zutatenliste müssen die biologischen Zutaten jedoch weiterhin einzeln als solche gekennzeichnet werden. Empfohlen wird die Einzelkennzeichnung mit „*aus biologischer Landwirtschaft“.

Wo ist eine Druckvorlage für das EU-Bio-Logo zu finden?

Das Logo und weitere Informationen sind unter www.bio-austria.at/kennzeichnung zu finden.

Was ist bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten zu beachten?

Bio-Produkte müssen überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Bei der Berechnung werden Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt. Neu ist, dass auch bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, wie z.B. Pektin oder Gummi arabicum als landwirtschaftliche Produkte gelten.

Darf bei der Herstellung von Marmelade Bio-Pektin gemischt mit konventionellem Pektin verwendet werden?

Nein. Die EU-Bio-VO schließt eindeutig aus, dass in Bio-Lebensmitteln eine Bio-Zutat zusammen mit einer gleichen Zutat aus konventioneller Landwirtschaft oder einem Umstellungsprodukt vorkommt („Zwillingsverbot“).

Darf bei der Kennzeichnung von Produkten aus Bio-Gatterwild und Bio-Kaninchen das EU-Bio-Logo verwendet werden?

Ja. Laut Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission vom Juli 2015 ist die Verwendung des EU-Bio-Logos für Bio-Produkte mit nationalen Bio-Regelungen, wie beispielsweise Bio-Gatterwild oder Bio-Kaninchen, zulässig.

Was ist bei Bio-Produkten aus Wildsammlung zu beachten?

In freier Natur gesammelte Wildpflanzen und deren Teile, gelten als ökologische/biologische Produktion, wenn die Flächen mindestens drei Jahre vor der Sammlung nur mit biokonformen Mitteln behandelt wurden und das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraumes und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt, sowie die Sammelgebiete in die Bio-Kontrolle einbezogen wurden.

Bei Bio-Austria-Produkten ist die Auslobung aus Wildsammlung verpflichtend (detaillierte Informationen sind im Beratungsblatt „BIO AUSTRIA-Wildsammlung“ dargestellt).

Erstellung:

DI Doris Hofer, M.A., BIO AUSTRIA

Dr. Martina Ortner, Landwirtschaftskammer Österreich

Impressum:

Bio Austria, Auf der Gugl 3/3, 4021 Linz

LFI Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien

4. Auflage, Februar 2019